



Jugendordnung

DLRG
St. Leon e.V.

Herausgeber:
Stand:

DLRG St. Leon e.V. – Jugend
18.03.2022

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG Jugend in der Ortsgruppe St. Leon e.V., im folgenden DLRG- Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG St. Leon e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen, unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

1. Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.
2. Die DLRG Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG St. Leon e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden ist ab dem 14 Lebensjahr möglich und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Für den*die Vorsitzende*n der Jugend, Leiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen (FliB) und Leiter*in Wirtschaft und Finanzen (WuF) gilt dies erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a.) Die Jugendversammlung
 - b.) Der Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

3. Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Die Mitglieder der DLRG-Jugend St. Leon ab 10 Jahren
 - b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes
3. Die Jugendversammlung findet jährlich — möglichst vor der Einberufung der Mitgliederversammlung der DLRG St. Leon und des Bezirksjugendtages — statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Jugend.
 - b) Festlegung der strategischen Ziele der DLRG-Jugend
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen
 - h) Nachwählen nicht besetzter Vorstandsämter
 - i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - j) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplan
 - l) Beschlussfassung über Anträge
5. Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt
6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der

DLRG St. Leon e.V. eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

7. Fristen

- a) Zu einer ordentlichen Jugendversammlung ist, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Jugendversammlung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
- b) Die Einladung erfolgt über die örtlichen Gemeindenachrichten.

8. Anträge

Anträge zur Jugendversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

9. Beschlussfassung

Beschlüsse der Jugendversammlung werden, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

10. Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten*innen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

11. Protokoll

Über die Jugendversammlung ein Protokoll zu fertigen, welches von der protokollführenden Person und von dem*der Vorsitzenden der Jugend zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Jugendlichen spätestens bei der

darauffolgenden Jugendversammlung bekanntzugeben. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Jugendvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen 6 Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Jugendvorstand.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG Jugend.
2. Der Vorstand der DLRG Jugend besteht aus:
 - a) Vorsitzende*r der Jugend
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r der Jugend
 - c) Ressortleiter*in Wirtschaft und Finanzen (WuF)
 - d) Schriftführer*in

weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- e) Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit (Öka)
 - f) Ressortleiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen (FLiB)
 - g) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - h) Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit (KiGa)
 - i) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
 - j) Ressortleiter*in für Gruppenarbeit und Politische Bildung (GruPoB)
 - k) Ressortleiter*in Sonderaufgaben (SoAuf)
 - l) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Sonderaufgaben
 - m) Ressortleiter*in Raum- und Materialverwaltung
 - n) bis zu 2 Beisitzer*innen
3. Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 4. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 5. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme.
 6. Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Jugend und vom Protokollführer zu

unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Kenntnisnahme vorzulegen.

7. Finanzen

Der Jugendvorstand erstellt für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushalt, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben darstellt. Dieser Haushalt ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Genehmigung vorzulegen, anschließend ist er in der Jugendversammlung zur Abstimmung zu stellen.

8. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

III. Allgemeines

§ 8 Ausschüsse, Berater

1. Die Organe der DLRG – Jugend können, für bestimmte Aufgabengebiete, Ausschüsse bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG - Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsordnung

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

§ 10 Änderung

1. Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf der Jugendversammlung der DLRG St. Leon e. V. am 23.03.2022 von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Fassung.
2. Die vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung der DLRG St. Leon e. V. am 01.04.2022 von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit genehmigt.
3. Der Bezirksjugendvorstand hat die vorliegende Fassung am 10.03.2022 per E-Mail genehmigt.



Dennis Herzog
Vorsitzender der Jugend



Selina Heger
Protokollführerin